

TE Vwgh Erkenntnis 2013/2/14 2012/08/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2013

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §22 idF 2011/I/025;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des J K in M, vertreten durch Dr. Gerhard Hiebler und Mag. Gerd Grebenjak, Rechtsanwälte in 8700 Leoben, Hauptplatz 12/II, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark vom 16. Mai 2012, Zl. LGS600/SfA/0566/2012-Fa/S, betreffend Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Arbeitslosengeldbezug des Beschwerdeführers gemäß § 22 AIVG ab 1. Februar 2012 eingestellt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Arbeitslosengeldbezug des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 22, AIVG ab 1. Februar 2012 eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 2. Jänner 2012 Arbeitslosengeld beantragt. Es sei ihm eine Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt zur Kenntnis gebracht worden, wonach er seit 1. August 2011 die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension erfülle. Er sei nachweislich über die Bestimmung des § 22 AIVG, wonach bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehe, aufgeklärt worden. Weiters sei ihm mitgeteilt worden, dass es erforderlich sei, bis zum nächsten Stichtag am 1. Februar 2012 bei der Pensionsversicherungsanstalt einen Antrag auf Alterspension zu stellen. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 2. Jänner 2012 Arbeitslosengeld beantragt. Es sei ihm eine Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt zur Kenntnis gebracht worden, wonach er seit 1. August 2011 die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension erfülle. Er sei nachweislich über die Bestimmung des Paragraph 22, AIVG, wonach bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension

kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehe, aufgeklärt worden. Weiters sei ihm mitgeteilt worden, dass es erforderlich sei, bis zum nächsten Stichtag am 1. Februar 2012 bei der Pensionsversicherungsanstalt einen Antrag auf Alterspension zu stellen.

Mit Bescheid vom 14. März 2012 habe die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice den Arbeitslosengeldbezug ab 1. Februar 2012 eingestellt.

In seiner dagegen erhobenen Berufung habe der Beschwerdeführer im Wesentlichen angegeben, dass er von 1972 bis 2007 in Deutschland gearbeitet und dort frühestens mit 63 Jahren einen Pensionsanspruch hätte. Der Pensionsanspruch in Österreich bestünde zwar, die Pensionshöhe wäre ihm aber zu gering. Er wäre Ausgleichszulagenbezieher, weil seine Ehefrau kein eigenes Einkommen hätte. Er wäre Bauarbeiter und hätte - nach Ende der Kältewelle - am 27. Februar 2012 wieder bei seinem Dienstgeber zu arbeiten begonnen. Er ersuche um Zuerkennung des Arbeitslosengeldes von 1. Februar 2012 bis 26. Februar 2012.

Nach Wiedergabe des § 22 AIVG erklärte die belangte Behörde, die Pensionsversicherungsanstalt habe am 3. Mai 2012 schriftlich bestätigt, dass ab dem 1. August 2011 ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bestünde. Der Beschwerdeführer habe aber keinen Pensionsantrag gestellt. Nach Wiedergabe des Paragraph 22, AIVG erklärte die belangte Behörde, die Pensionsversicherungsanstalt habe am 3. Mai 2012 schriftlich bestätigt, dass ab dem 1. August 2011 ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bestünde. Der Beschwerdeführer habe aber keinen Pensionsantrag gestellt.

Arbeitslose Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllten, hätten gemäß § 22 AIVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auf die Höhe der Pension komme es dabei nicht an. Daher habe auf Grund des bestehenden Pensionsanspruchs der Arbeitslosengeldbezug ab 1. Februar 2012 eingestellt werden müssen. Arbeitslose Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllten, hätten gemäß Paragraph 22, AIVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auf die Höhe der Pension komme es dabei nicht an. Daher habe auf Grund des bestehenden Pensionsanspruchs der Arbeitslosengeldbezug ab 1. Februar 2012 eingestellt werden müssen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte mit Beschluss vom 24. September 2012, B 786/12, die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde erwogen:

§ 22 Abs. 1 AIVG in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2011 lautet: Paragraph 22, Absatz eins, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 25 aus 2011, lautet:

1. "(1) Absatz eins, Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG steht dem Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen, wenn das letzte Dienstverhältnis Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004,, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978,, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 624 aus 1978,, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), Bundesgesetzblatt Nr. 354 aus 1981,, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer

Korridorpension gemäß Paragraph 4, Absatz 2, APG steht dem Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen, wenn das letzte Dienstverhältnis

1. 1.Ziffer eins

durch Kündigung des Arbeitgebers,

2. 2.Ziffer 2

durch berechtigten vorzeitigen Austritt,

3. 3.Ziffer 3

durch ungerechtfertigte oder sonstige unverschuldete Entlassung,

4. 4.Ziffer 4

durch Lösung während der Probezeit

5. 5.Ziffer 5

durch Fristablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem befristeten Arbeitsverhältnis kein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestand, oder

6. durch einvernehmliche Auflösung, wenn diese

a) zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem darauf vertraut werden konnte, dass damit keine

gegenüber anderen Lösungsarten nachteiligen Auswirkungen in der Arbeitslosenversicherung verbunden sein werden, oder

b) nachweislich unter Umständen erfolgte, welche eine Abstandnahme von der einvernehmlichen

Auflösung unzumutbar machten,

beendet wurde."

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die belangte Behörde eine unzutreffende Interpretation dieser Bestimmung gewählt habe. Beschränke man sich nämlich auf die Wortinterpretation, so führe dies zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis: Gleiche Sachverhalte - der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension - würden ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt. Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sei aufgehoben und durch die Korridorpension ersetzt worden. Für die Korridorpension sei in § 22 AIVG unter bestimmten Voraussetzungen der Aufschub des Leistungsausschlusses um ein Jahr eingeführt worden. Dabei habe der Gesetzgeber übersehen, dass die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in den Übergangsbestimmungen als befristete "Hacklerpension" und als eine (weitere) - durch ein kontinuierlich ansteigendes Anfallsalter auslaufende - Variante wieder eingeführt worden sei, sodass hier eine echte Gesetzeslücke geschaffen worden sei. Eine verfassungskonforme, dem Gleichbehandlungsgebot entsprechende Auslegung könne nur dahin gehen, dass nicht nur bei der Korridorpension, sondern auch bei den anderen vorzeitigen Alterspensionen der Ausschluss von der Leistung des Arbeitslosengeldes nicht zum Tragen komme. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die belangte Behörde eine unzutreffende Interpretation dieser Bestimmung gewählt habe. Beschränke man sich nämlich auf die Wortinterpretation, so führe dies zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis: Gleiche Sachverhalte - der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension - würden ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt. Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sei aufgehoben und durch die Korridorpension ersetzt worden. Für die Korridorpension sei in Paragraph 22, AIVG unter bestimmten Voraussetzungen der Aufschub des Leistungsausschlusses um ein Jahr eingeführt worden. Dabei habe der Gesetzgeber übersehen, dass die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in den Übergangsbestimmungen als befristete "Hacklerpension" und als eine (weitere) - durch ein kontinuierlich ansteigendes Anfallsalter auslaufende - Variante wieder eingeführt worden sei, sodass hier eine echte Gesetzeslücke geschaffen worden sei. Eine verfassungskonforme, dem Gleichbehandlungsgebot entsprechende Auslegung könne nur dahin gehen, dass nicht nur bei der Korridorpension, sondern auch bei den anderen vorzeitigen Alterspensionen der Ausschluss von der Leistung des Arbeitslosengeldes nicht zum Tragen komme.

Diesem Vorbringen ist der klare Gesetzeswortlaut des § 22 Abs. 1 AIVG entgegenzuhalten. Dass der Gesetzgeber die "Wiedereinführung" der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer in den Übergangsbestimmungen "übersehen" hat, ist schon deswegen ausgeschlossen, weil § 22 Abs. 1 AIVG den Weiterbezug des Arbeitslosengeldes trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension ausdrücklich mit der "Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige

Alterspension bei langer Versicherungsdauer" zeitlich begrenzt. Diesem Vorbringen ist der klare Gesetzeswortlaut des Paragraph 22, Absatz eins, ALVG entgegenzuhalten. Dass der Gesetzgeber die "Wiedereinführung" der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer in den Übergangsbestimmungen "übersehen" hat, ist schon deswegen ausgeschlossen, weil Paragraph 22, Absatz eins, ALVG den Weiterbezug des Arbeitslosengeldes trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension ausdrücklich mit der "Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer" zeitlich begrenzt.

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken waren der Sache nach bereits in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausgeführt worden, wurden von diesem jedoch nicht aufgegriffen. Auch der Verwaltungsgerichtshof vermag im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 22 ALVG seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten hätte (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation schon das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2011, Zl. 2011/08/0167). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken waren der Sache nach bereits in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausgeführt worden, wurden von diesem jedoch nicht aufgegriffen. Auch der Verwaltungsgerichtshof vermag im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des Paragraph 22, ALVG seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten hätte vergleiche , zu einer ähnlichen Konstellation schon das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2011, Zl. 2011/08/0167).

Die Beschwerde war daher, da bereits ihr Inhalt erkennen ließ, dass die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher, da bereits ihr Inhalt erkennen ließ, dass die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 14. Februar 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012080251.X00

Im RIS seit

19.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at